

Amtsgericht Ebersberg

Az.: 3 F 160/20

Ebersberg, den 17.04.2020

Sitzungspolizeiliche Anordnung

- I. Am 24.04.2020, 9:00 Uhr findet vor dem Amtsgericht Ebersberg im Sitzungssaal II eine mündliche Verhandlung in o.g. Sache statt.

- II. Es ergehen folgende besondere Sicherungsmaßnahmen:
 - a. Allen Personen, insb. Verfahrensbeteiligten, Prozess- bzw. Verfahrensbevollmächtigten und Zuschauern, ist der Zutritt zum Sitzungssaal untersagt, wenn sie
 - i. Symptome einer Corona Erkrankung zeigen, oder
 - ii. innerhalb der letzten 14 Tage persönlich Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatten, oder
 - iii. sich innerhalb der jeweils letzten 14 Tage in einem Corona Risikogebiet nach der aktuellen Definition des Robert-Koch Instituts aufgehalten haben.

 - b. Bei den generellen Einlasskontrollen sind sämtliche Personen, die das Gerichtsgebäude zu dem Zweck betreten, zum Sitzungssaal zu gelangen, auf das Vorliegen folgender Kriterien hin zu beobachten:
 - i. offensichtliche akute respiratorische Symptome jeder Schwere, z.B. trockener Husten, Atemnot/Kurzatmigkeit,
 - ii. augenscheinlich unspezifische Allgemeinsymptome, z.B. Niesen, Schnupfen, Fieber (37,5°C).

 - c. Ferner sind sämtliche Personen mit Ausnahme von Justizangehörigen, Polizeibeamten und Rettungskräften im Einsatz vor Zutritt zum Gerichtsgebäude, sofern sie zum Sitzungssaal gelangen wollen, zu befragen, ob
 - i. innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem bestätigten Corona-Fall bestand, sowie ob
 - ii. sich die Person in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet gemäß der täglich aktualisierten Übersicht des Robert-Koch-Instituts aufgehalten hat oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer Person aus einem Risikogebiet hatte.

Die Verpflichtung zur Auskunft erstreckt sich ausdrücklich auch auf Rechtsanwälte, Notare, Kanzleipersonal, ehrenamtliche Richter und Pressevertreter, auch soweit diese Personen nicht einer Einlasskontrolle unterzogen werden.

- d. Sofern Symptome gem. Ziff. II lit. b festgestellt werden oder die unter Ziff. II lit. c genannten Fragen von der betroffenen Person nicht eindeutig mit „Nein“ beantwortet werden, wird dieser Person der Zutritt zum Sitzungssaal verwehrt.

- e. Sämtliche Personen sind verpflichtet, für die Dauer der Sitzung eine Maske zu tragen (zumindest sog. nicht-medizinische Alltags-, MNS- oder Community-Maske). Sollte eine solche nicht bereits zum Termin mitgeführt werden, ist die Ausgabe einer solchen bei der Wachtmeisterei zu erbitten.
- f. Im Sitzungssaal ist es sämtlichen Personen, insb. Verfahrensbeteiligten, Prozess- bzw. Verfahrensbevollmächtigten und Zuschauern, untersagt, einer anderen Person, sofern diese nicht aus demselben Haushalt stammt, sich auf mehr als 1,5 Meter zu nähern.

Sämtliche Personen haben hierzu in einem Abstand von 1,5 Metern voneinander getrennt den Sitzungssaal zu betreten und mit einem Abstand von mindestens einem Sitzplatz in jeder Richtung (links, rechts, nach vorne und hinten, sowie diagonal) voneinander im Sitzungssaal Platz zu nehmen.

Kennzeichnungen der Sitzplätze, sowohl soweit diese einer Person zugeordnet sind als auch soweit sie die Einnahme des Platzes verbieten, sind einzuhalten.

Bei Verlassen des Sitzungssaales haben sämtliche Personen einen Abstand von 1,5 Metern voneinander einzuhalten.

- III. An der Verhandlung beteiligten Personen wird gem. § 176 Abs. 2 Satz 2 GVG gestattet, während der Sitzung ihr Gesicht durch einen Mundschutz o.ä. Maßnahmen zur Abwendung einer Infektionsgefahr ganz oder teilweise zu verhüllen.
Auf Anweisung der Wachtmeisterei bei der Einlasskontrolle und sofern durch den Vorsitzenden angeordnet, sind die beteiligten Personen verpflichtet, die Verhüllung abzulegen.
- IV. Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden. Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich
 - a. in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,
 - b. in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Vorsitzende an der Gerichtsstelle verbleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, in denen sich die Beteiligten und Zuhörer einfinden bzw. entfernen,
 - c. in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.
- V. In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch die angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Gründe:

Die getroffenen Anordnungen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung erforderlich, § 176 GVG. Sie sind weiter aus Fürsorge für die Verfahrensbeteiligten, deren Bevollmächtigte und für Zuschauer dringend angezeigt, um eine Infektion dieser mit dem Corona-Virus (COVID-19) zu verhindern.


Burkhardt, RiAG